

# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

## für den Friedhof der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Chemnitz für den Friedhof Reichenhain

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofs Wesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Chemnitz die folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgeldgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgeldgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgeldgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den

Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs-kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und ist bis zum 31. Mai des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

### § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. **Reihengrabstätten**
  - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 245,00 €
  - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 490,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- 2.1 für Sargbestattungen
  - 2.1.1 Einzelstelle 570,00 €
  - 2.1.2 Doppelstelle 1.140,00 €
- 2.2 für Urnenbeisetzungen

- 2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen) 570,00 €
- 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten
  - nach 2.1.1 28,50 €
  - nach 2.1.2 57,00 €
  - nach 2.2.1 28,50 €

### II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 380,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 646,00 €
3. Urnenbeisetzung 305,00 €
4. Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger 44,00 €

### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 29,00 € pro Grablager.

### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung 80,00 €

### VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung 3.720,00 €

### B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 47,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 47,00 €
3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 47,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Chemnitz.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Chemnitz, Kirchwinkel 4, 09127 Chemnitz sowie in der Friedhofsverwaltung Reichenhain, Richterweg 102, 09125 Chemnitz aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.2013 außer Kraft.

Chemnitz, den 8.3.2023

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Chemnitz



AZ: R 56513 Chemnitz, Christus

Chemnitz, 05.04.2023

### BESTÄTIGT

mit folgender Maßgabe:

§ 9 Abs. 2: Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Anzeigenblatt BLICK in der Lokalausgabe Chemnitz der Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz



Richter  
Oberkirchenrat